

## „5 von 12“ statt „5 vor 12“

### Umsetzungsmöglichkeit des Jugendschutz-Konzeptes „5 von 12“

hier: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 31. 08. 2004

#### Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses am 16. Dezember 2004

- öffentlicher Teil -

#### I. Sachverhalt

Der beantragte Bericht über die Umsetzungsmöglichkeiten des Jugendschutz-Konzeptes „5 von 12“ wird mit einer Gesamtwürdigung dieses Konzeptes eingeleitet.

Die Einschätzung des Stellenwertes des Konzeptes wird anschließend mit den zusammenfassend dargelegten in Nürnberg zur Anwendung kommenden fachlichen Jugendschutzstandards in diesem Bereich begründet.

#### 1. Das Konzept „5 von 12“

Die generelle **Zielsetzung** des Konzeptes „5 von 12“ ist insgesamt positiv zu beurteilen. Aus Sicht der Verwaltung des Jugendamtes entspräche jedoch die Umsetzung bzw. Anwendung des Konzeptes „5 von 12“ nicht den derzeit angewandten fachlichen Standards des gesetzlichen und erzieherischen Jugendschutzes.

Die 12 vorgeschlagenen Punkte, von denen der Veranstalter 5 auswählen und einhalten soll, sind teilweise gesetzlich vorgeschrieben und es darf nicht im Ermessen des Veranstalters liegen, ob er diese einhält oder nicht.

Vermutlich beruht das Konzept auf österreichischen Gesetzen – der/die Verfasser sind nicht bekannt - und ist nicht auf deutsche Verhältnisse zugeschnitten. Einige der vorgeschlagenen 12 Punkte bleiben auf der Ebene der unverbindlichen Absichtserklärungen und entziehen sich damit einer Überprüfbarkeit.

- Es muss vorausgesetzt werden, dass die gesetzlichen Vorschriften, auch die des Jugendschutzes, dem Veranstalter bekannt sind! Das Gaststättengesetz (GastG) gilt nach § 23 in Bezug auf den Ausschank von alkoholischen Getränken auch für „Vereine und Gesellschaften“, die kein Gewerbe ausüben.
- Laut § 3 Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist der Veranstalter verpflichtet, die gültigen Jugendschutzvorschriften auszuhängen.
- Minderjährige, die am Ausschank arbeiten, unterliegen § 14 Jugendarbeitsschutzgesetz (JuArbSchG). Wie im Gaststättenbereich gibt es zeitliche Vorschriften und der Veranstalter muss u.a. auch darauf achten, dass Minderjährige keinen Branntwein trinken.

- Das Ausschankpersonal ist nach § 9 JuSchG immer verpflichtet, nur altersentsprechend Alkohol abzugeben.
- Nach § 6 Gaststättengesetz (GastG) ist der Veranstalter bereits verpflichtet, zumindest ein alkoholfreies Getränk anzubieten, das nicht teurer als das günstigste – in der Menge vergleichbare – alkoholische Getränk ist.
- Es bestehen bereits Altersgrenzen für den Aufenthalt in Gaststätten und die Anwesenheit bei (öffentlichen) Tanzveranstaltungen entsprechend § 4 und 5 JuSchG, die der Veranstalter beachten muss. Entsprechende Hinweise über Lautsprecherdurchsagen genügen nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- Laut § 20 GastG darf an erkennbar Betrunkene kein Alkohol ausgeschenkt werden!

Einige der 12 Punkte, sind isoliert betrachtet, sinnvoll (z.B. Punkt 5: Erwachsene hinter der Bar, Punkt 8: kein Verkauf von „Alcopops“). Einige vorgeschlagenen Maßnahmen sind fachlich jedoch nicht nachvollziehbar: Wieso ein Jugendlicher mit 15 erst heimgeschickt werden soll, wenn er erkennbar betrunken ist, ist nicht einzusehen. An diesen Jugendlichen darf weder Bier noch Branntwein abgegeben werden.

Eine Umsetzung in einer Großstadt wie Nürnberg erschiene zudem äußerst schwierig. Die Gestattungen werden zum größten Teil schriftlich abgewickelt, persönlicher Kontakt zu Veranstaltern ist nicht Voraussetzung.

Die Verwaltung des Jugendamtes ist der Auffassung, dass mit diesem Konzept lediglich ein Scheineffekt erzielt werden könnte. Der Veranstalter sucht sich fünf Punkte aus und verzichtet z.B. nicht auf den Verkauf der bei Jugendlichen beliebten „Alcopops“.

Mit dem Argument, dass er ja fünf andere Punkte bereits einhält, könnte er dem Irrglauben erliegen, dass er dann diese an Minderjährige verkaufen könne, obwohl klare gesetzliche Regelungen vorliegen. Zudem erscheint es schwierig, die Einhaltung der ausgesuchten fünf Schwerpunkte zu kontrollieren.

Einige Punkte sind sehr vage formuliert und lediglich unverbindliche Absichtserklärungen (z.B. Punkt Nr. 11: Bestellung eines sogenannten Jugendschutzbeauftragten während der Veranstaltung, Punkt Nr. 12: Information des Bürgermeisters über die Veranstaltung), deren Einhaltung durch den städtischen Jugendschutzbeauftragten nicht kontrolliert werden könnte.

## 1.1 Fazit

Aus Sicht der Verwaltung des Jugendamtes und des Ordnungsamtes ist die Umsetzung des Konzeptes „5 aus 12“ für das Stadtgebiet Nürnberg nicht sinnvoll. Im Bereich des gesetzlichen Jugendschutzes ist die Verwaltung des Jugendamtes in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen und Institutionen (Polizeidienststellen) mit den bereits praktizierten Maßnahmen zur Verminderung von Gefahrenpotentialen für Kinder und Jugendliche wesentlich weiter vorangeschritten, als es das Konzept „5 aus 12“ vorsieht.

## 2. Konzeptionelle Grundlagen der Maßnahmen gegen Alkoholkonsum von Jugendlichen in Nürnberg

Die Verwaltung des Jugendamtes hat in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22. 07. 2004 zur Thematik Alkoholkonsum von Jugendlichen ausführlich berichtet. (TOP 10: Maßnahmen gegen Alkoholkonsum bei Jugendlichen).

Auf diese Ausführungen, insbesondere auch zu den Maßnahmen und Angeboten des Jugendamtes (Schwerpunkt Kinder- und Jugendschutz) wird verwiesen. Um für Kinder und Jugendliche eine positive Kultur des Aufwachsens zu schaffen, in der potentielle Gefährdungen wenig Chancen zur Entfaltung haben, baut der Kinder- und Jugendschutz auf einem Drei-Säulen-System auf:

- Durch Information, Erziehung und Bildung wird eine aktive persönliche Auseinandersetzung mit Gefährdungspotentialen unterstützt (**erzieherischer Kinder- und Jugendschutz** nach § 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)).
  - (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
  - (2) Die Maßnahmen sollen
    1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen.
    2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Jugendschutz ist (auch) Prävention. Der präventive Ansatz, d. h. Jugendschutz durch positive erzieherische Einwirkung und die Stärkung von Eigenverantwortlichkeit bei Kindern und Jugendlichen werden betont.

- Neben o.a. erzieherischem Jugendschutz kommen weiterhin Aspekte der Gefahrenabwehr hinzu, wonach Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen sind. Für diesen Bereich schafft der Staat durch Rechtsvorschriften die Rahmenbedingungen für den **gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz** (siehe Jugendschutzgesetz (JuSchG), § 4 ff., sowie Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG), Jugendschutzbestimmungen Art. 42 ff.).
- Durch strukturelle Maßnahmen sollen positive Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien geschaffen werden (**struktureller Kinder- und Jugendschutz** als Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe nach § 1 Abs. 3 SGB VIII).

Diese drei Säulen unter dem Dach der Prävention sind miteinander verknüpft, durchdringen sich gegenseitig und sind aufeinander bezogen. Nur durch diese Verschränkung kann ein moderner Ansatz des Kinder- und Jugendschutzes glaubwürdig sein.

Die **Zielgruppen des Kinder- und Jugendschutzes** sind entsprechend des gesetzlichen Auftrages vielschichtig:

- Kinder und Jugendliche
- Eltern und Erziehungsberechtigte
- Gewerbetreibende und Veranstalter
- Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie aus dem Schulbereich, (Fach)Öffentlichkeit und Kooperationspartner wie z.B. Ordnungsamt, Rechtsamt und Polizei.

### **3. Angebote und Maßnahmen der Verwaltung des Jugendamtes im Bereich des erzieherischen und gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes**

- Aufklärung und breite Information aller Zielgruppen durch Informationsschriften und Broschüren (z. B. „Das neue Jugendschutzgesetz“, Bereitstellung der Jugendschutz-Aushangtafel für Gewerbetreibende, Rundbrief/Information zu Alcopops an alle Tankstellen und den Gaststättenverband, Broschüre „Jugendliche und Alkohol“, „Jugendschutz-Drehscheibe“ – siehe Anlage).
- Fortbildungen, Schulungen und Informationsveranstaltungen für Fachkräfte der Jugendhilfe, Kooperationspartner, Gewerbetreibende und Veranstalter (geplant ist u.a. die Mitwirkung bei der Ausbildung für das Gaststättengewerbe durch die Industrie- und Handelskammer).
- Auflagen und Altersvorgaben durch die Verwaltung des Jugendamtes und Bescheiden des Ordnungsamtes bei Großveranstaltungen (z.B. Volksfestverordnung, Rock im Park) und in Bescheiden der Verwaltung des Jugendamtes nach § 7 JuSchG (jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe).
- Beratung auf Anfrage (auch vor Ort) sowie Telefonberatung für alle Zielgruppen.
- Regelmäßige Kontrollen durch den Jugendschutzbeauftragten.  
Besuch von Gewerbetreibenden durch den Jugendschutzbeauftragten bei festgestellten und vermuteten Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz (z. B. Discos, Geschäfte, Videotheken).
- Einsatz der rechtlich möglichen Kontrollmechanismen in enger Absprache mit Polizei, Ordnungsamt (z.B. Konzessionsentzug) und Rechtsamt.
- bei Verstößen werden die Verursacher nach den rechtlichen Vorgaben belangt (von einer Ordnungswidrigkeiten-Anzeige bis hin zur Strafanzeige) Anmerkung: Der „Bußgeldkatalog“ der Stadt Nürnberg bei Jugendschutzverstößen wurde im Rahmen des neuen Jugendschutzgesetzes erheblich angehoben!

### **4. Anmeldepraxis für (Fest)Veranstaltungen in Nürnberg**

Das im folgenden beschriebene Verfahren ist mit dem Ordnungsamt der Stadt Nürnberg abgestimmt.

Bei (Fest)Veranstaltungen unter 1000 erwarteten Personen besteht Anzeigepflicht beim Ordnungsamt, bei über 1000 erwarteten Personen ist die Veranstaltung erlaubnispflichtig. Wird Essen und Trinken verabreicht, muss die Veranstaltung durch das Ordnungsamt gestattet werden. Werden öffentliche Flächen belegt, ist zusätzlich eine Genehmigung durch das Liegenschaftsamt notwendig.

Die Jugendschutztafel, die Aufkleber „Kein Verkauf von Alkohol an Kinder und Jugendliche“ und „Kein Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren“ und der Flyer „Jugendliche und Alkohol“ liegen beim Ordnungsamt bei den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern am Schreibtisch und können durch den Antragsteller mitgenommen werden.

Nachdem jedoch die meisten Anträge per Post eingehen und nach Bearbeitung auch postalisch versandt werden, wird in Absprache mit dem Ordnungsamt ab sofort im Gestattungsbescheid unter „Auflagen“ nachfolgender Satz aufgenommen:

**„Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist strikt einzuhalten“.**

Bei den „Hinweisen“ auf der Rückseite der Gestattung wird hinzugefügt:

**„Die gesetzlich vorgeschriebene Jugendschutztafel, bzw. entsprechende Aufkleber und der Flyer „Jugendliche und Alkohol“ können beim Ordnungsamt, Innerer Laufer Platz 3 oder beim Jugendamt, Dietzstr. 4 kostenlos abgeholt werden. Weitere Informationen zum Kinder- und Jugendschutz sind auch im Internet unter der Adresse [www.jugendamt.nuernberg.abrufbar](http://www.jugendamt.nuernberg.abrufbar).“**

Es ist noch zu bemerken, dass der Jugendschutzbeauftragte und die Lebensmittelkontrolleure des Ordnungsamtes bei Außendiensten immer die Jugendschutztafel bei Bedarf vor Ort kostenlos aushändigen.

## II. **Beilagen**

- Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 31. 08. 2004
- Neue Jugendschutz-Drehscheibe (liegt während der Sitzung auf)

## III. **Beschlussvorschlag**

entfällt, da Bericht

## IV. **Herrn OBM**

## V. **Frau Ref. V**

Am  
Referat V